

Verordnungsblatt für die Gemeinde Götzens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

9. Hundesteuerverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 04.12.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundsteuer

Die Gemeinde Götzens erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 150,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Nicht der Hundesteuer unterliegt je ein Hund für folgende Liegenschaften:

- a) Götzner Berg 3, (Berghöfe)
- b) Götzner Berg 6, (Götzner Alm)

(4) Für Sanitäts- und Lawinenhunde sowie Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung vor dem 30.06. eines jeden Jahres so wird die Hälfte der jährlichen Hundesteuer rückerstattet. Anmeldungen bis zum 30.06. eines jeden Jahres sind für das laufende Kalenderjahr voll steuerpflichtig. Anmeldungen ab 01.07. eines jeden Jahres sind für das laufende Kalenderjahr zur Hälfte steuerpflichtig. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Jänner jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Götzens vom 13.11.2007, kundgemacht vom 15.11.2007 bis 30.11.2007, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Singer

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **02.01.2026**

Zahl: **G-70312/1/39-2025**

Der Bürgermeister:

Josef Singer e.h.